

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 355. Sitzung am 23. Juni 2015**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2015

Änderung der Nr. 7 der Bestimmungen im Abschnitt 8.5 EBM

7. Der Reproduktionsfall umfasst die Leistungen der erforderlichen Laboruntersuchungen vor der ~~ersten~~ Keimzellgewinnung gemäß 12.1 der Richtlinie über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die nach Maßgabe der Richtlinien über künstliche Befruchtung berechnungsfähigen Zyklusfälle.